

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der KADIA Produktion GmbH + Co.

Stand: August 2022

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte Vereinbarungen zugrunde; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die bestellte Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen.

### 2. Bestellung, Vertragsschluss, Vertretungsmacht

(1) Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

(2) Zur eindeutigen Zuordnung muss sämtliche Korrespondenz unsere Bestellnummer enthalten.

(3) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Abteilung Einkauf/Materialwirtschaft. Diese kann – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer Bestellung bis zum Vertragsschluss getroffen wurden, sind im Bestellformular schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**Spätere Änderungen oder Ergänzungen können nur mit unserer Abteilung Einkauf/Materialwirtschaft vereinbart werden. Andere Abteilungen sind hierzu nicht ermächtigt. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen für ihre Wirksamkeit daher der schriftlichen Bestätigung unserer Abteilung Einkauf/Materialwirtschaft.**

(4) Die Erstellung Ihrer Angebote ist für uns kostenlos.

### 3. Vertraulichkeit, Werbung

(1) Alle technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Daten und Informationen, sofern diese nicht offenkundig oder allgemein bekannt sind, welche sich aus der Geschäftsbeziehung mit uns ergeben oder mit dieser in Zusammenhang stehen, sind von Ihnen – auch nach

Beendigung der Geschäftsbeziehung – geheim zu halten; sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellung und nur solchen Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in die Auftrags Erfüllung nach Ihren betrieblichen Gegebenheiten erforderlich ist. Diese Mitarbeiter sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten; entsprechendes gilt für jeden Unterlieferanten oder sonstigen Dritten, dessen Sie sich in Erfüllung unserer Bestellung bedienen.

(2) Gegenüber Dritten und in Werbematerialien dürfen Sie auf geschäftliche Verbindungen mit uns in jedem Fall erst nach von uns erteilter schriftlicher Zustimmung hinweisen.

### 4. Ausführungsunterlagen/Daten

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen aller Art sowie Modellen und Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert und unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts an uns zurückzugeben; Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; Ziffer 3 Abs. (1) gilt entsprechend.

(2) Erzeugnisse, die nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen angefertigt sind, dürfen von Ihnen weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen aller Art sind für Sie bei Ausführung der Bestellung verbindlich, sie sind jedoch von Ihnen vor Ausführung Ihrer vertraglich geschuldeten Leistung selbständig auf etwaige Lücken, Unstimmigkeiten oder Fehler zu überprüfen. Derartige Lücken, Unstimmigkeiten oder Fehler sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ferner werden Sie dafür Sorge tragen, dass Ihnen alle für die vertragsgemäße Ausführung Ihrer Lieferung/Leistung maßgeblichen Unterlagen, Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung Ihrer Lieferung/Leistung rechtzeitig bekannt sind. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten können Sie sich nicht auf das Fehlen dieser Unterlagen, Daten und Umstände, bestehenden Lücken, Unstimmigkeiten oder Fehler berufen. Weitere hieraus für uns erwachsende Ansprüche bleiben unberührt.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vereinbarten oder von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Verzollung und Versicherung sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer unter Angabe der vollständigen Bestellnummer nach erfolgter Lieferung gesondert zu übermitteln. Die vereinbarten Kaufpreise werden frühestens nach Eingang einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung bei uns zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich und individuell etwas anderes vereinbart ist, auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, jeweils gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung/Leistungserfüllung, Rechnungseingang und Übersendung der Dokumentationen gemäß Absatz (3), wobei das zuletzt eintretende Ereignis für die Fristberechnung maßgeblich ist. Bei fehlerhafter oder Teillieferung sind wir berechtigt, die Zahlung insgesamt bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(3) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Prüfprotokolle oder sonstige Dokumentation vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind separat von den Rechnungen an uns zu übersenden.

Nach Möglichkeit hat die Übersendung der Dokumentationen auch separat von der Ware, auf jeden Fall aber gesondert verpackt zu erfolgen.

(4) Unsere Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Erfüllung, noch einen Verzicht auf Gewährleistungsrechte.

## 6. Lieferung und Versand

(1) Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen; dieses gilt auch für Produkte, die speziell für uns gefertigt werden („Sonder“). Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen, schriftlichen Absprachen zulässig.

(2) Vorab- und Teillieferungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der Genehmigung unserer Abteilung Einkauf/Materialwirtschaft. Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf uns über, wenn der Empfang der Ware an der von uns bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde. Bei Werk- oder Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang, auch wenn die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Teile von Ihnen

auf unserem Firmengelände oder an der von uns bestimmten Anlieferungsstelle gelagert werden, frühestens mit Beendigung des Gesamtauftrags und Abnahme durch uns.

(4) Eine Lieferannahme unsererseits erfolgt nur, wenn der dazugehörige Lieferschein mitgeliefert wird.

(5) Jede Bestellung ist einzeln zu verpacken.

(6) Warenanlieferungen haben ausschließlich Werktags (Montag bis Freitag) von 7.00 – 15.00 Uhr zu erfolgen.

## 7. Verpackung

Die Waren sind umweltfreundlich und so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen werden. Verpackungsmaterialien sind in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.

## 8. Liefer-/Leistungsstermine

(1) Die vereinbarten Termine für Lieferungen oder Leistungen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang von Ware und Dokumentationen bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle an, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme und den Eingang der Dokumentationen.

Eine abweichend von Ziffer 2 Abs. (3) erfolgte Änderung des Liefertermins ohne entsprechende Vereinbarung mit unserer Abteilung Einkauf/ Materialwirtschaft hindert den Verzugseintritt zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin nicht.

(2) Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie dies unserer Abteilung Einkauf unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so haben Sie die Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum zu erbringen. Ihnen steht es frei, die Angemessenheit einer längeren Lieferfrist nachzuweisen.

## 9. Höhere Gewalt und Arbeitskampf

(1) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe in unserem Betrieb befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung. Für Leistungsstörungen und Schäden durch höhere Gewalt oder Arbeitskämpfe in unserem Betrieb übernehmen wir keine Haftung.

(2) Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/- Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung/Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns nicht mehr verwertbar ist.

## **10. Ausführung und einzuhaltende Vorschriften**

(1) Sie garantieren unabhängig von Verschulden, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen für die von uns beabsichtigte sowie für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung geeignet sind. Sie garantieren ferner verschuldensunabhängig, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem jeweils neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Richtlinien und Normen von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, in der jeweils neuesten gültigen Fassung, entsprechen. Ihre Garantie gilt auch für alle entsprechenden Bestimmungen im Land des Endabnehmers, soweit Ihnen dieser bekannt ist oder bekannt sein muss. Ist für Ihr Produkt eine Konformitätserklärung mit CE-Kennzeichnung oder eine Einbauerklärung nach EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorgeschrieben, ist eine Abschrift der durchgeführten Risikobeurteilung nach EU-Norm automatisch Bestandteil unseres Auftrages. Bei Leistungserbringung werden Sie alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Umweltschutz-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten und die Sicherheit der Lieferkette nach den einschlägigen Zollvorschriften sicherstellen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und von uns geforderten Vorgaben einhalten. Etwaige zusätzliche Vereinbarungen lassen diese Verpflichtungen unberührt. Sind im Einzelfall Abweichungen von solchen Vorschriften oder Vereinbarungen notwendig, so müssen Sie hierzu die schriftliche Zustimmung unserer Abteilung Einkauf einholen. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Außerdem sind Sie verpflichtet, uns über die erforderlichen Maßnahmen zur Integration Ihres Produkts zu unterrichten.

(2) Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, umweltfreundliche und umweltschonende Produkte und Verfahren einzusetzen.

(3) Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

(4) Die Lackierung muss mit Grund- und Decklack ausgeführt sein, wobei beide Lacke aus 2-Komponenten-Lack bestehen und gegen Kühlschmiermittel, Öle, ölentfernende Waschmittel und dergleichen dauerhaft beständig sind. Laufflächen, blanke Teile, Typenschilder an Komponenten, Schläuche, Kunststoffteile und dergleichen dürfen keinen Farbanstrich bekommen.

(5) Sind im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung/Leistung, von Ihnen Arbeiten auf unserem Werksgelände durchzuführen, so gilt folgendes: Sind mit Feuergefahr und/oder Umweltgefahr verbundene Arbeiten, z.B. Schweißarbeiten, und/oder chemisch gefährliche Arbeiten in unserem Werksgelände an brand- und/explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehältern, Kabelanlagen usw. oder in deren Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist von Ihnen eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die bestellten Produkte / Einrichtungen / Maschinen / Dienstleistungen, hinsichtlich sicherheits-, umwelt- und energierelevanter Aspekte ebenso auf dem neuesten Stand der Technik sind. Insbesondere die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen ist neben wirtschaftlichen Aspekten mit entscheidend bei unserer Auftragsvergabe

## **11. Arbeitssicherheit**

Mit Ihrer Auftragsannahme bestätigen Sie uns, dass die KADIA-Arbeitssicherheitsvorschriften mit allen dazu notwendigen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien, bei entsprechend vereinbarten Einsätzen auf unserem Firmengelände und die jeweiligen aktuellen Sicherheitsvorschriften von unseren Endkunden aus den aktuell geltenden Endkundenvorschriften, bei entsprechend vereinbarten Einsätzen bei unseren Endkunden von Ihnen und Ihren Mitarbeitern und/oder ggfs. von Ihren beauftragten Unterlieferanten, in jedem Fall vollumfänglich beachtet und komplett eingehalten werden.

## **12. Mängeluntersuchung/-anzeige**

(1) Wir haben die Mängel des Vertragsgegenstandes, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, Ihnen gegenüber innerhalb von 10 Werktagen anzuzeigen. Insoweit verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung der quantitativen Angaben am betreffenden Lieferschein und auf die bei der Anlieferung visuell erkennbaren Transportschäden (optische Mängel). Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit abbedungen und Sie verzichten ausdrücklich auf den Einwand der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Mängelrüge nach § 377 HGB.

(2) Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

### **13. Nicht vertragsgemäße Lieferung/Leistung**

(1) Erfüllen Sie eine Ihnen obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorgaben, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird.

(2) Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, von Ihnen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Wir sind unbeschadet der Rechte aus Absatz (2) berechtigt, auf Ihre Kosten und Gefahr die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn Sie Ihrer Nacherfüllungspflicht innerhalb einer angemessenen, von uns gesetzten Frist nicht nachkommen oder Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Abnahmeterrmin bei unserem Endabnehmer, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird und entspricht dem Zeitraum, für den wir gegenüber unserem Endabnehmer Gewähr zu leisten haben. Enthält unsere Abnahmeerklärung keine Angaben zum Endabnehmer bzw. zur Dauer unserer Gewährleistungszeit, so beginnt die Verjährungsfrist mit Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle und beträgt drei Jahre. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden beginnt die Gewährleistungszeit mit Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

(5) Der Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist während der Zeit von Mängelanzeige bis zur mangelfreien Benutzbarkeit des Lieferteils gehemmt. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungszeit neu.

(6) Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, uns von dritter Seite auf Ihre Kosten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(7) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

(8) Im Falle des Lieferverzugs sind wir unbeschadet der in Ziffer 12 Abs. (1) genannten Rechte berechtigt, für jede vollendete Kalenderwoche der Überschreitung in Höhe von 0,5 % des Gesamtnettoauftragswertes, höchstens

jedoch 5 % des Gesamtnettoauftragswertes für den uns aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch uns bedarf. Ihnen bleibt es jedoch unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens behalten wir uns vor. Die Geltendmachung des pauschalierten Verzugsschadens kann bis zur Schlusszahlung erfolgen.

(9) Bei Aufträgen mit Teillieferungen sind wir auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn Sie nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen.

### **14. Produkthaftung**

(1) Sie stellen uns von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, wenn und soweit deren Ursache in Ihrem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und Sie Dritten gegenüber selbst haften. In solchen Schadensfällen haften Sie auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen Kosten), zu deren Erbringung wir uns – unter wohlverstandener Berücksichtigung Ihrer Interessen – außegerichtlich gegenüber dem Dritten bereits gefunden haben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(2) Sie übernehmen ebenso alle Kosten von Maßnahmen, die zur (auch vorsorglichen) Fehlerbehebung, insbesondere aufgrund unserer Produktbeobachtungspflicht, veranlasst sind.

(3) Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar und nachverfolgbar bzw. zurückverfolgbar sind.

(4) Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen eine geeignete Bestätigung über den Umfang, Bestand und Dauer des Versicherungsschutzes vorlegen.

### **15. Qualitätssicherung**

Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Für alle an uns auszuliefernden Komponenten führen Sie eine dokumentierte Wareneingangsprüfung hinsichtlich aller für die einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes notwendigen Merkmale durch. Die Prüfungsprotokolle sind uns auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen, in jedem Falle über einen Zeitraum von 10 Jahren zu archivieren. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

## 16. Ersatzteile, Service und Wartungen

(1) Für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren nach Ablieferung wird uns der Lieferant Ersatz- und Ausbauteile für die an uns gelieferten Waren zu marktüblichen Preisen liefern. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion dieser Ersatz- und Ausbauteile einzustellen, wird er uns – unbeschadet der Pflicht in Ziffer 2 Abs. (3) – mindestens drei Monate vor Produktionseinstellung informieren.

(2) Bei Abschluss eines Wartungsvertrages werden folgende Aspekte vom Auftragnehmer oder dessen beauftragter Unterlieferanten immer berücksichtigt:

- Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Eventuelle Hinweise und Empfehlungen bezüglich Umweltschutzes und Energieeinsparungen sind uns vorab mitzuteilen.

## 17. Rechte Dritter

(1) Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung, Benutzung, Weiterverarbeitung, Weiterverwendung oder Weiterverkauf der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Sie verteidigen uns und unsere Kunden auf Ihre Kosten gegen alle Ansprüche Dritter aus der Verletzung oder Beeinträchtigung der in vorstehendem Absatz (1) genannten Rechte und stellen uns insoweit von sämtlichen Prozesskosten und sonstigen Schadensersatzforderungen frei. Zu diesem Zweck werden wir Sie über gegen uns erhobene Ansprüche sowie über von uns getroffene Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen unterrichten.

(3) Sind gegen uns Ansprüche aus der Beeinträchtigung oder Verletzung der in vorstehendem Absatz (1) genannten Rechte im Zusammenhang mit von Ihnen gelieferten Gegenständen geltend gemacht worden oder zu erwarten, haben Sie uns auf Ihre Kosten unverzüglich ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen oder vertragsgemäße Ersatzgegenstände zu liefern, die frei von Rechten Dritter sind. Ist beides innerhalb einer angemessenen, von uns gesetzten Frist nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

## 18. Auftragsweitergabe/Aufrechnung

(1) Die Weitergabe des Auftrags oder wesentlicher Teile davon an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

(2) Sie können mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn und soweit Ihre Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 19. Rücktrittsrecht bei Vermögensverschlechterung

Tritt nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse ein und wird dadurch die Durchsetzung unserer vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen Sie gefährdet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere gegeben, wenn gegen Sie Einzelvollstreckungen durchgeführt werden, Ihnen die Gewährung eines wichtigen Kredites verweigert wird, Sie die Zahlungen einstellen oder über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

## 20. Eigentumsvorbehalt

An von Ihnen gelieferten Gegenständen sind über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehende Eigentumsrechte, insbesondere ein erweiterter oder ein verlängerter Eigentumsvorbehalt, ausgeschlossen.

## 21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile die Fabrikstrasse 2, 72622 Nürtingen.

(2) Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürtingen, soweit es sich für beide Seiten um ein Handelsgeschäft handelt und der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir können Sie jedoch auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Haager Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

(4) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

## 22. Allgemeine Anforderungen

Intern und in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten legen wir einen hohen Stellenwert auf die Themen Arbeitsschutz, Energieeinsparungen, Umweltschutz, soziale und ökologische Verantwortung (Nachhaltigkeitsgedanke), Compliance und die Einhaltung entsprechender Verhaltenskodizes.

Deshalb sind die nachstehenden Punkte tragende Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Wir erwarten, dass Sie und Ihre Mitarbeiter diese beachten und nachhaltig in Ihre Entscheidungs- und Handlungsabläufe einfließen lassen. Die Reihenfolge der einzelnen Punkte hat dabei nichts mit deren Wertigkeit zu tun.

- Menschen dürfen bei der korrekten Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht zu Schaden kommen. Der Schutz der persönlichen Unversehrtheit muss das höchste Gut der Unternehmensführung und Vorgesetzten sein.
- Die regelmäßige Ermittlung sämtlicher für Sie geltender Gesetze, Verordnungen und Auflagen und deren strikte und konsequente Einhaltung stellen eine lückenlose Übereinstimmung mit den normativen Anforderungen sicher.
- Die allgemeinen Menschenrechte und Grundsätze der Gleichbehandlung sind zu wahren. Kinderarbeit ist strikt abzulehnen, Mobbing aktiv zu unterbinden.
- Auf eine gerechte Entlohnung mit den entsprechenden Sozialleistungen muss seitens des Auftragnehmers geleistet werden. Dabei sind die jeweiligen Landesrechte zu berücksichtigen.
- Ebenso die gesetzlichen Grundprinzipien von Arbeitszeiten und Überstunden.
- Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbares eingesetzt werden. Ebenso ist das Mitwirken am Menschenhandel und die Anwendung von Gewalt verboten.
- Auf dem Betriebsgelände muss die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit der beschäftigten Mitarbeiter gewährleistet sein.
- Aus der gemeinsamen Wahrung von Arbeitnehmerinteressen, beispielsweise in Tarif- bzw. Kollektivverhandlungen, darf Ihren Mitarbeitern kein Nachteil entstehen.
- KADIA erwartet, dass es keine Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Alter, Kultur, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung gibt. Die stetige Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter ist ein wesentlicher Baustein für die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens.
- Aktiver und sich stetig weiterentwickelnder Arbeitsschutz ist die Basis für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld.
- Sämtliche Arten der Korruption, Erpressung und Bestechung müssen zweifelsfrei abgelehnt und mit geeigneten Maßnahmen bekämpft werden.
- Wir sind berechtigt die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltene Daten über den Auftragnehmer und ggfs. auch über dessen Unterlieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig und rechtlich unbedenklich erscheint. Der Auftragnehmer nimmt hiermit Kenntnis davon und willigt ein, dass wir somit personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, die mit der beiderseitigen Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer und ggfs. dessen Unterlieferanten zusammenhängen, und diese Daten auch denen mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen der KADIA Produktion GmbH + Co. zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Abwicklung des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und der Zahlungsabwicklung übermittelt werden können. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftragnehmer wird die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie dessen davon betroffenen und involvierten Unterlieferanten, die mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Berührung kommen, auf diese Allgemeine Einkaufsbedingungen von KADIA entsprechend verpflichten und auf deren Wunsch auch aushändigen.
- Fairer Wettbewerb. Der Lieferant hält sich an die geltenden Gesetze. Er trifft insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbraucht keine, möglicherweise gegebene, marktbeherrschende Stellung.
- Bei der Vermeidung von Interessenskonflikten treffen Sie ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.
- Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung. Eine natürliche Person, die in ihrem Arbeitsumfeld beispielsweise kriminelle Machenschaften wie Korruption oder Datenmissbrauch entdeckt und an die Öffentlichkeit bringt, steht unter dem speziellen Schutz.
- Die stetige Analyse und laufende Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs mit der gleichzeitigen, sukzessiven Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien und deren Effizienz müssen im betrieblichen Prozess nachweisbar sein.
- Zum Schutz der Umwelt ist das Einhalten der Luft- und Wasserqualität in allen Produktionsprozessen nach den jeweilig gültigen Gesetzen und Richtlinien zwingend erforderlich.
- Das Management für nachhaltige Ressourcen und der Abfallreduzierung vermeidet Energieverschwendungen im betrieblichen Umfeld und trägt zum nachhaltigen Wirtschaften bei.
- Ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement ist ein wichtiger Bestandteil für die Sicherheit von Gesundheit und Umwelt. Arbeitnehmer, welche Gefahrstoffe handhaben müssen eine regelmäßige Unterweisung zu den potenziellen Gefahren und den festgelegten Schutzmaßnahmen erhalten.
- Verwendete Mineralien/Rohstoffe wie z.B. Wolfram, Tantal, Gold, Silber, Zinn oder auch Seltene Erden, sowie Erze wie z.B. Coltan, dürfen nicht aus Bürgerkriegs- bzw. Konfliktregionen stammen. Ggf. kann hier eine Nachweispflicht (Konfliktfreiheit) eingefordert werden.